



GRENZGÄNGER UND HOME OFFICE - SV- UND STEUERLICHE ASPEKTE AUS DER PRAXIS

Hilti AG, Elisabeth Gehrler
Head of Employment Tax
Schaan, 22. Juni 2021



AGENDA

1. Home Office Regelung Pre-Covid Periode

2. Home Office Regelung Covid Periode

2.1 Sozialversicherungsunterstellung

2.2 Steuerliche Themen

- **Grenzgänger Schweiz, Arbeitsort Liechtenstein**
- **Grenzgänger Österreich, Arbeitsort Liechtenstein**
- **Grenzgänger Österreich, Arbeitsort Schweiz**
- **Work from anywhere / Remote workforce**

3. Ausblick – Home Office Regelung nach Covid

1.0 HOME OFFICE REGELUNG PRE-COVID

Hilti Headquarters
(Hilti AG,
Liechtenstein und
Hilti
Befestigungstechnik
AG, Schweiz)

- **Beschränkung Home Office auf 1 Tag pro Woche**
- **Beschränkung gilt unabhängig vom Wohnort der Mitarbeiter**
- **Ziel dieser Regelung:**
 - **Klarheit bezüglich Sozialversicherungsunterstellung**
 - **Vermeidung Komplexität in der Gehaltsverrechnung**
 - **Gleichbehandlung Mitarbeiter unabhängig vom Wohnort**
- **Wechsel der Sozialversicherungsunterstellung hat Implikationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Grenzgänger (GG)
in Zahlen

- **Hilti AG, Liechtenstein:**
- **1'830 Mitarbeiter**
 - **GG Schweiz: 43%**
 - **GG Österreich: 31%**
 - **GG Deutschland: 5%**
- **Hilti Befestigungstechnik AG, Schweiz:**
- **214 Mitarbeiter**
 - **GG Österreich: 25%**
 - **GG Liechtenstein: 6%**
 - **GG Deutschland: 6%**

2.0 HOME OFFICE REGELUNG COVID PERIODE

Hilti Headquarters
(Hilti AG,
Liechtenstein und
Hilti
Befestigungstechnik
AG, Schweiz)

- **Aufhebung der Home Office Beschränkung, Covid bedingtes Home Office wird vom Arbeitgeber ermöglicht**
 - Entscheidung basiert auf der Analyse der Publikationen der Sozialversicherungsträger in den Anrainerstaaten (Liechtenstein, Schweiz, Österreich, Deutschland)
 - Regelmässige Kontrolle der publizierten Informationen der Sozialversicherungsträger und der entsprechenden Covid-Verordnungen
 - Regelmässige Anpassung der Kommunikation an die Mitarbeiter (Home Office Empfehlung, Rückkehr an den Arbeitsplatz, Schichtbetrieb, ...)
 - Home Office Pflicht in der Schweiz – Umsetzung der Home Office Pflicht bei der Hilti Befestigungstechnik AG, Schweiz (ab dem 18. Januar 2021, Lockerung der Home Office Pflicht per 31.05.2021)

2.1 SOZIALVERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

Liechtenstein
AHV-Newsletter
2020-03
2020-10
2020-13
2021-06

- März 2020: vorübergehendes Covid-bedingtes Home Office von Grenzgängern führt nicht zu einer Änderung der SV-Unterstellung
- Ausnahme wurde im Juli 2020 bestätigt
- Bestätigung im Dezember 2020, dass die Ausnahmeregelung für Grenzgänger im Home Office bis 30. Juni 2021 gilt
- Information im Juni 2021, dass Grenzgänger im Home office bis 31.12.2021 unabhängig von ihrer in Liechtenstein erbrachten Arbeitszeit in Liechtenstein sozialversichert bleiben können.
- **Ab 01.01.2022 gelten wieder die üblichen Unterstellungsregeln (vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung der Ausnahmeregelung)**

2.1 SOZIALVERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Schweiz

- Die Versicherungsunterstellung soll sich nicht aufgrund der COVID-19-Einschränkungen ändern. **Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann.** Betroffen davon sind insbesondere Grenzgänger im Home Office. **Diese flexible Auslegung entspricht auch den EU-Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts.** Zuständig für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen, deren Entscheide für alle Sozialversicherungszweige gelten.
- **In Bezug auf Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 31. Dezember 2021 vereinbart.**
- **In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt grundsätzlich die flexible Anwendung mindestens bis zum 30. Juni 2021. Eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen, eine diesbezügliche Diskussion dürfte allerdings erst Ende Juni stattfinden.**
- **Wenn sich die Gesundheitssituation wieder normalisiert hat, gelten wieder vollumfänglich die üblichen Unterstellungsregeln.**

2.2 STEUERLICHE THEMEN

Grenzgänger Schweiz, Arbeitsort Liechtenstein

- **Verständigungsvereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf Arbeitseinkommen während Covid-19 Pandemie (Okt. 2020)**
- Grenzgänger
 - ❖ Fiktion des täglichen Pendelns
 - ❖ keine Änderung der laufenden Gehaltsverrechnung
- Nichtgrenzgänger
 - ❖ Allokation des Arbeitseinkommens für Covid-bedingtes Home Office Tage an den Arbeitsort
 - ❖ Covid-Periode wird für die Prüfung der Grenzgängereigenschaft nicht berücksichtigt / Kürzung der Grenze von 45 Nichtrückkehrtagen
- Aktualisiertes Merkblatt der LI Steuerverwaltung betreffend der Besteuerung von Grenzgängern und Nicht-Grenzgängern (Ende Januar 2021)
- Verständigungsvereinbarung regelt aus unserer Sicht nicht abschliessend, wie die Covid-Periode definiert wird
- **Verbleibende Unsicherheit, ob die LI-Steuerverwaltung und die Schweizer kantonalen Steuerämter zur selben Beurteilung hinsichtlich der Covid-Periode kommen (Unsicherheit für Mitarbeiter, ob sie als Grenzgänger oder Nicht-Grenzgänger gelten)**

2.2 STEUERLICHE THEMEN

Grenzgänger Österreich, Arbeitsort Liechtenstein

- **Abschluss einer Konsultationsvereinbarung anlässlich der Covid-19 Pandemie**
 - Mitarbeiter, die aufgrund von Covid Massnahmen im Home Office aus AT arbeiten, werden weiterhin als Grenzgänger behandelt
 - Keine Änderung der laufenden Gehaltsverrechnung
- **Änderung Einkommensteuergesetz im Oktober 2019**
 - Österreich hat per 01.01.2020 eine Lohnsteuerpflicht für Arbeitgeber eingeführt, die Arbeitnehmer beschäftigen, die in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.
 - Dies galt lt. geändertem Artikel 3, §47 des Einkommensteuergesetzes auch für Arbeitgeber, die keine Betriebsstätte in Österreich haben.
 - Auf Basis dieser Gesetzesänderung hätte die Hilti AG (und alle anderen Liechtensteiner / Schweizer Arbeitgeber) ab 01.01.2020 österreichische Lohnsteuer für die in Österreich steuerlich ansässigen Arbeitnehmer abführen müssen.
- **BMF – Klarstellung zur Regelung im Dezember 2019:** österreichischer Lohnsteuerabzug nur wenn Tätigkeit in AT ausgeübt wird und AT das Besteuerungsrecht zusteht
- **Legistische Anpassung EStG §47 im Dez 2020,** rückwirkende Änderung per 01.01.2020: für ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte kein verpflichtender Lohnsteuerabzug

2.2 STEUERLICHE THEMEN

Grenzgänger Österreich, Arbeitsort Schweiz

- Laufende Gehaltsverrechnung des Schweizer Arbeitgebers wurde in 2020 nicht geändert
- Keine Verständigungsvereinbarung zwischen Schweiz und AT betreffend der steuerlichen Behandlung des Arbeitseinkommens während der Covid Periode
- **Folgen für Arbeitgeber und Mitarbeiter:**
 - Die österreichische Finanzverwaltung hat angekündigt, dass Covid-bedingte Home Office Tage der ausschliesslichen Besteuerung in AT unterliegen (DBA enthält keine Grenzgängerklausel)
 - Keine Anerkennung des CH Quellensteuerabzugs auf AT Home Office Tage
 - Mitarbeiter mussten ihre detaillierten Arbeitskalender für 2020 beim Arbeitgeber einreichen
 - Schweizer Arbeitgeber musste bis Ende März 2021 einen Antrag auf Quellensteuerkorrektur beim kantonalen Steueramt einreichen
 - Rückerstattung der Quellensteuer über den Arbeitgeber
 - Korrektur der Quellensteuerabrechnungen von 2021 ebenfalls erforderlich
 - Unsicherheit, ob die Schweiz und AT dieselbe Beurteilung bezüglich Allokation von Arbeitstagen anwenden werden

2.2 STEUERLICHE THEMEN

Work from anywhere

- Arbeitgeber benötigt Transparenz, wo sich der Mitarbeiter aufhält
- Wenn er / sie sich in einem Drittstaat aufhält, kann dies zu Compliance Vorschriften / Registrierungspflichten des Arbeitgebers im Drittstaat führen
- Auswirkungen auf die Gehaltsverrechnung (Lohnsteuer und Sozialversicherung)
- Persönliche Steuerpflicht des Mitarbeiters im Drittstaat
- Gewinnsteuerliche Auswirkungen inkl. Betriebsstättenproblematik und Verrechnungspreise (angemessene Gewinn- oder Verlustallokation in Anbetracht lokaler Wertschöpfungsbeiträge)

AUSBLICK HOME OFFICE NACH COVID



3. AUSBLICK – HOME OFFICE REGELUNG NACH COVID

Rückkehr zur Home Office Regelung vor Covid

- **Beschränkung Home Office auf 1 Tag pro Woche für Grenzgänger**
- **Flexiblere Home Office Regelung für Mitarbeiter mit Wohnsitz im Staat des Arbeitgebers**
- **Multilaterale Vereinbarungen im Bereich Sozialversicherungen (EG 883/04) mussten geändert werden, um einen höheren Anteil von Home Office im Wohnsitzstaat zu ermöglichen**
- **Risiko, dass vermehrtes Home Office zu einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Staat führt. Neben dem substantiellen administrativem Aufwand, Frage der angemessenen Gewinnzuordnung an solche Betriebsstätten und Auswirkungen auf die Steuerbelastung des Konzerns.**
 - Aggressivere Position der AT Finanzbehörden: Home Office Tätigkeit eines Mitarbeiters in AT unter gewissen Umständen kritisch

VIELEN DANK

Kontakt

Elisabeth Gehrler

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircherstrasse 100
9494 Schaan, Liechtenstein

Tel: +423- 234 4449
elisabeth.gehrler@hilti.com
www.hilti.group

